

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben durch die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Wiesmoor diese Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 einschließlich der Anlage 1 gemäß § 10 BauGB als Satzung am 02.06.2008 beschlossen. Die Begründung wurde zur Kenntnis genommen.

Wiesmoor, den 24.09.2009


Bürgermeister




Ratsvorsitzender

Planverfasser

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Stadt Wiesmoor.

Wiesmoor, den 24.09.2009

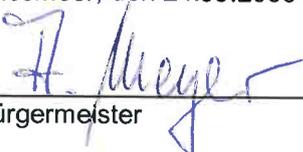

Planverfasser



Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 25.02.2008 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Wiesmoor, den 24.09.2009

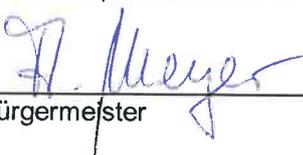

Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 13.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 25.03.2008 bis einschließlich 25.04.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wiesmoor, den 24.09.2009


Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat die Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 einschließlich der Anlage 1 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 02.06.2008 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde zur Kenntnis genommen.

Wiesmoor, den 24.09.2009


Bürgermeister

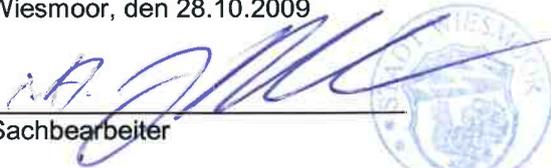



Ratsvorsitzender

Inkrafttreten

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.10.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 in Kraft.

Wiesmoor, den 28.10.2009


Sachbearbeiter



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den

Sachbearbeiter

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den

Sachbearbeiter

Änderung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 im Bereich nördlich der Hauptstraße zwischen Neuer Weg und Wittmunder Straße

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 575) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 02. Juni 2008 folgende Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 – Bereich zwischen Neuer Weg und Wittmunder Straße nördlich der Hauptstraße – beschlossen:

§ 1 Bestandteile

Die Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 besteht aus dieser Satzung und aus der Anlage 1.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes umfasst die zur Parallelstraße liegenden Teile der Grundstücke 64/4, 63/2, 62, 61, 112/2, 58/1, 56, 55/1, 156 und 52/4, alle der Flur 7 der Gemarkung Wiesmoor sowie 115/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119, 120/2, 121, 122, 76/1, 125, 126, 127 und 128 alle der Flur 3 der Gemarkung Wiesmoor zwischen der festgesetzten Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie. Die Flurstücke 58/1 und 56 der Flur 7 der Gemarkung Wiesmoor liegen vollständig im Geltungsbereich der Änderung.

§ 3 Inhalt

Im Bebauungsplan C 2 wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

„Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zur Parallelstraße der B 436 hin (also in südlicher Richtung) im Bereich zwischen Neuer Weg und Wittmunder Straße (betroffen sind somit die zur Parallelstraße liegenden Teile der Grundstücke 64/4, 63/2, 62, 61, 112/2, 58/1, 56, 55/1, 156 und 52/4, alle der Flur 7 der Gemarkung Wiesmoor sowie 115/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119, 120/2, 121, 122, 76/1, 125, 126, 127 und 128 alle der Flur 3 der Gemarkung Wiesmoor zwischen der festgesetzten Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie) sind folgende Nutzungen zulässig:

Biergärten, Straßencafés, Speisewirtschaften und Ausstellungsflächen für Waren, jeweils an der Stätte der Leistung.

Bauliche Anlagen als Gebäude sind unzulässig.

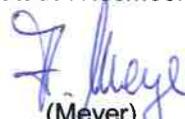
Die festgesetzte Grund- und Geschossflächenzahl darf um den Flächenanteil überschritten werden, der durch die oben genannten Anlagen verursacht wird.“

Der weitere Inhalt der Planung ist aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung wird, ersichtlich.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes C 2 bleiben unverändert bestehen.

Wiesmoor, den 24. September 2009

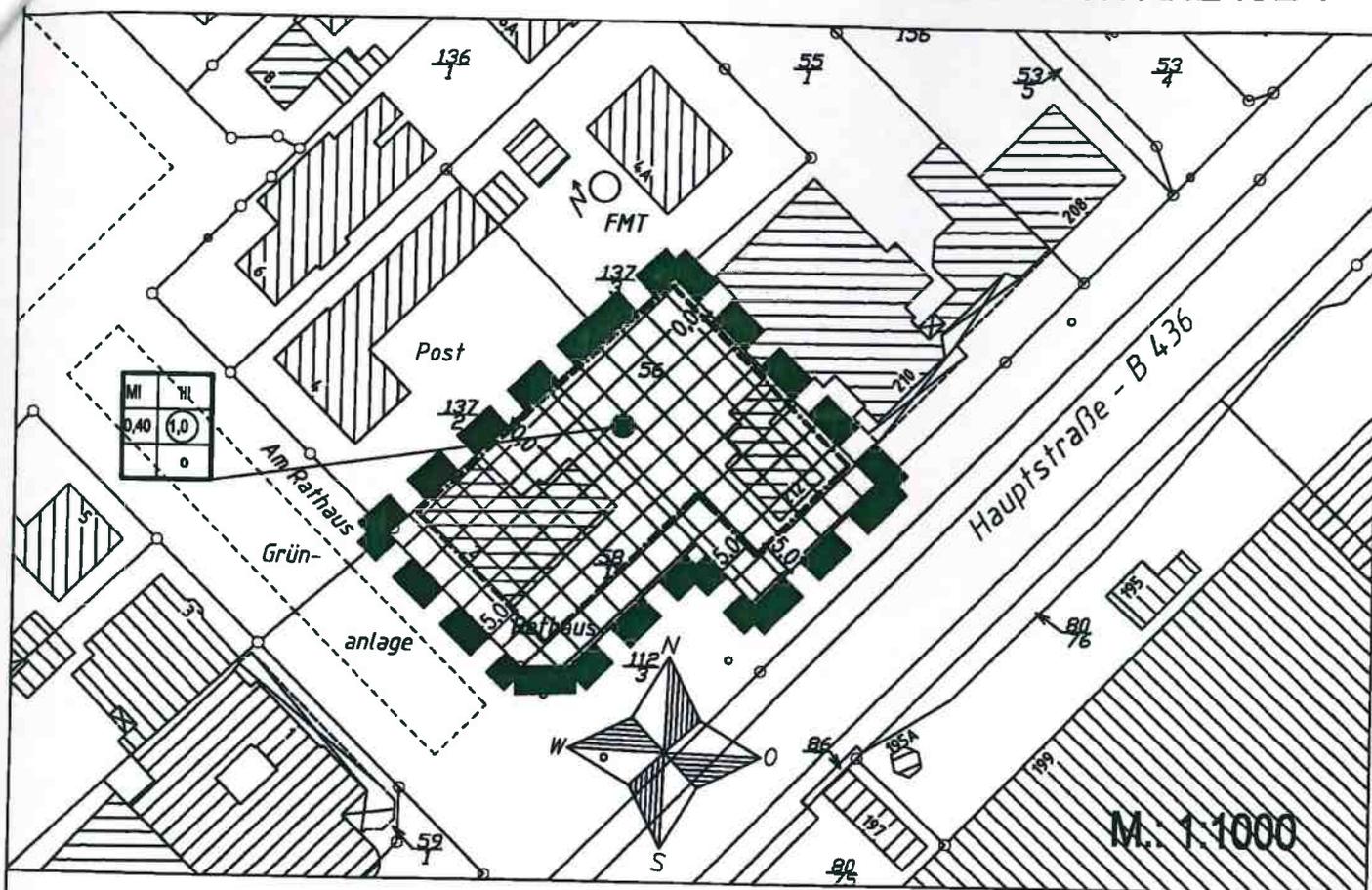
Stadt Wiesmoor


(Meyer)
Bürgermeister



5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES C2 DER STADT WIESMOOR

TEILBEREICH ANLAGE 1



PLANZEICHENERKLÄRUNG

	GELTUNGSBEREICH DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES C2	0,40	GRUNDFLÄCHENZAHL
		1,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUGRENZE	0	OFFENE BAUWEISE
	MISCHGEBIET		
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		

HINWEIS

ALLE SONSTIGEN FESTSETZUNGEN SIND DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN C2
DER STADT WIESMOOR ZU ENTNEHMEN!

STADT WIESMOOR DER BÜRGERMEISTER
24.09.2009

H. Meyer



PLANUNGSABTEILUNG STADT WIESMOOR
13.03.2008 D. SCHOON